



---

**TOP III Novellierung einzelner Bestimmungen der (Muster-)Berufsordnung (Präambel, §§ 2 II, III, V und VII, 6 bis 8, 12 IV, 15, 16, 18 I, IIa und III, 20 II, 23c, 26, 27 III, IV, 28 bis einschl. Kapitel D)**

Betrifft: Schweigepflicht nach § 9 (Muster-)Berufsordnung (MBO) der MBO-Novelle

**Beschlussantrag**

Von: Herrn Wieland Dietrich als Delegierter der Ärztekammer Nordrhein  
Frau Dr. Susanne Blessing als Delegierte der Landesärztekammer Baden-Württemberg  
Frau Christa Bartels als Delegierte der Ärztekammer Nordrhein

---

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:

Unter § 9 MBO wird als neuer Absatz 5 hinzugefügt:

"Der Arzt darf nicht am Aufbau elektronischer Patientendatenbanken mitwirken, die das Recht des Patienten auf Schutz seiner Intimsphäre, die Sicherheit und den Schutz des Privatlebens gefährden oder schmälern. Jede Patientendatenbank muss einem Arzt unterstellt sein, der namentlich benannt ist."

Begründung:

Dieser Inhalt ist Bestandteil der Europäischen Berufsordnung der Ärzte, die von der Bundesärztekammer unterzeichnet wurde. Die Bundesärztekammer hat sich als Mitglied der „Internationalen Konferenz der Ärztekammern“ verpflichtet, auf die Umsetzung der Inhalte der Europäischen Berufsordnung in die einzelstaatliche Berufsordnung hinzuwirken.

---

Angenommen:  Abgelehnt:  Vorstandsüberweisung:  Entfallen:  Zurückgezogen:  Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0